

Galliviehmarkt 2026 Auftriebsbedingungen

Die tierseuchenrechtliche Situation zum Zeitpunkt der Veranstaltung ist nicht vorhersehbar und kann sich – auch kurzfristig – ändern. Bitte informieren Sie sich ggf. bei der Stadt Leer als Veranstalterin oder beim Landkreis Leer, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.

Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt des Landkreises Leer. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur Veranstaltung kommenden Tiere mit Angabe zur Kennzeichnung, Besitzer*In und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV ist dem zuständigen Veterinäramt spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 ViehVerkV dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.
3. Alle an der Veranstaltung teilnehmenden Tiere sind beim Einlass tierärztlich zu untersuchen. Nach Beendigung der Einlassuntersuchung dürfen keine Tiere mehr auf das für die Veranstaltung genutzte Gelände verbracht werden.
4. Jeder Tierbegleiterin/jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise für ihre/seine Tiere mit sich zu führen, damit sie/er sie der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist die Besitzerin/der Besitzer oder deren Vertreterin/dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Die Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.
5. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen sind zurückzuweisen.
6. Aussteller*Innen und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie/Er hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Leer oder der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt anzuzeigen.
8. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin/der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
9. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
10. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden.
11. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Leer dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern die Amtstierärztin/der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.

12. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Leer zu reinigen und zu desinfizieren.

Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden,
 - a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind
 - b) wenn deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,
 - a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrzone liegt und/oder
 - b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Schafen, Ziegen, Equiden, Geflügel oder Kameliden festgelegt wird.
3. Für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchen recht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen.
4. Hinsichtlich des Blauzungenvirus (BTV) - Ausbruchsgeschehens wird für das innergemeinschaftliche Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und Kameliden auf die aktuell gültigen Verbringungsregelungen verwiesen. Tiere aus Deutschland, die zur Veranstaltung in Niedersachsen verbracht werden sollen, können
 - ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen verbracht werden.
 - Tiere aus nicht BTV-8 freien Zonen innerhalb Deutschlands müssen zur Verbringung nach Niedersachsen (BTV-8 frei) bestimmte Bedingungen erfüllen. Dies kann eine gültige Impfung gegen BTV-8 oder auch eine Repellentbehandlung mit anschließender negativer PCR-Untersuchung sein. Einzelheiten dieser spezifischen Bedingungen, sind durch die Teilnehmer mit dem jeweils für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramt zu klären.

Verbringungen in andere Mitgliedstaaten unterliegen den von den jeweiligen Ländern veröffentlichten Bedingungen. Diese sind auf der Webseite der EU-Kommission hinterlegt. Ergänzende Regelungen und Informationen sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 festgelegt oder auf <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de> zu finden. Eine Impfung mit einem Serotyp 3-spezifischen Impfstoff wird empfohlen.

5. Die Abgabe von zur Veranstaltung verbrachten Tieren ist möglich, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter ein Register über die entsprechende Abgabe der Tiere mit folgenden Angaben führt:
 - Angabe der Tierart
 - Anzahl der abgegebenen Tiere
 - Angabe der Kennzeichnung
 - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Verkäuferin/des Verkäufers
 - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Käuferin/des Käufers

Diese Dokumentation ist dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Leer nach Ende der Veranstaltung zu übersenden.

6. Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

6.1 Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) ist ein Register über die zu der Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register muss vom jedem zur Veranstaltung verbrachten Pferd (unabhängig vom tatsächlichen Einsatz) folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Einhufers
- die Transponder-Nummer bzw. die Lebens-/Passnummer, falls dem Pferd noch kein Transponder implantiert wurde
- den Namen und die Anschrift des Halters
- den Standort der Haltung oder des Betriebes

Das Register muss gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 der ViehVerkV während den Veranstaltungen aktuell geführt werden und ist im Anschluss an die Veranstaltung 3 Jahre lang aufzubewahren. Während der Veranstaltung ist das Register zur Vorlage bereitzuhalten und auf Verlangen des Amtstierarztes des Landkreises Leer vorzulegen (§ 3a S. 4 BlutArmV 2010).

- 6.2 Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem Equidenpass (Pferdepass) nach § 44a der ViehVerkV begleitet sein;
- 6.3 Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein. Hinweis: Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

7. Zusatz für Rinder

7.1 Bovines Herpes Virus (BHV1)

Für Rinder, die zur Veranstaltung gebracht werden sollen, gilt in Bezug auf BHV 1 Folgendes:

- a. Rinder aus BHV 1-freien Regionen
- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein und
 - müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 2 Wochen) begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 o. 3 der BHV1-Verordnung).
- b. Rinder aus nicht BHV1-freien Regionen / nicht BHV1-freie Mitgliedstaaten (!)
- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein und
 - müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich aus gefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
 - im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind und
 - die Tiere vor dem Verbringen eine 30-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Quarantäne durchlaufen haben und
 - während der Isolation keine klinischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind und
 - ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.
- Tierhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

7.2 Paratuberkulose (ParaTB)

Zuchtrinder mit einem Alter von über 24 Monaten dürfen gem. § 2 Abs. 1 der Nds. ParaTB VO nur in Begleitung eines gültigen Untersuchungsbefundes zur Veranstaltung gebracht werden, aus welchen hervorgeht, dass das jeweilige Tier innerhalb der letzten 12 Monate mittels Blut- oder Einzelmilchprobe serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht wurde. Hiervon sind Zuchtrinder aus Mutter kuhbeständen ausgenommen (§ 2 Abs. 2 Nds. ParaTB-VO).

7.3 Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)

Zu den Veranstaltungen dürfen ohne weitere Anforderungen nur Rinder verbracht werden, die aus BVD-freien Betrieben stammen, die in einer BVD freien Zone liegen (DelVO 2020/689 Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und 2).

Rinder, die aus BVD-freien Betrieben stammen, die nicht in einer BVD-freien Zone liegen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Männliche und nicht trächtige weibliche Tiere
- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze)
- b) Trächtige Tiere

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) und entweder negatives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus (innerhalb der letzten 14 Tage vor Verbringung) oder
- positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus aus einer Untersuchung vor der letzten Besamung

Rinder die zu den Veranstaltungen verbracht werden sollen und aus nicht BVD-freien Betrieben stammen, müssen folgende Anforderungen gem. DelVO 2020/689 Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 lit. c sublit. ii und iii sowie lit. d sublit. i und ii i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 lit. a erfüllen:

- c) Männliche und nicht trächtige weibliche Tiere
 - negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) und entweder
 - Möglichkeit I mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb oder Möglichkeit II positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus
- d) Trächtige Tiere
 - negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) und entweder
 - Möglichkeit I
 - Mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb und
 - Negatives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus (Die Proben für diese Untersuchung dürfen erst mindestens nach Ablauf der 21-tägigen Quarantäne entnommen worden sein) oder
 - Möglichkeit II
 - positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus aus einer Untersuchung vor der letzten Besamung
 - Die aufgeführten Möglichkeiten müssen durch ein gültiges (nicht älter als 2 Wochen) amtstierärztliches Attest bestätigt werden, welches vor dem Auftrieb auf den Veranstaltungsort dem Veranstalter vorzulegen ist.

Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben einzelner Bundesländer und Mitgliedsstaaten (oder auch Zonen innerhalb eines Mitgliedsstaates), können ggf. zusätzliche Untersuchungen bei Übergang eines Tieres in einen neuen Betrieb erforderlich sein. Des Weiteren führt die Einstellung von BVD-geimpften Tieren in Betriebe, die in einer BVD freien Zone liegen zum Verlust des BVD-freien Betriebsstatus (DelVO (EU) 2020/689 Anhang IV Teil 6 Kapitel I Abschnitt 2 Nr. 1 Buchst. d)) Einzelheiten sollten vorab mit den zuständigen Veterinärbehörden erörtert werden.

8. Zusatz für Geflügel

- a) Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, wenn sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:
 - Name und Wohnort der Besitzerin/des Besitzers
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
 - Anzahl, Art und Rasse des zur Veranstaltung verbrachten Geflügels
 - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
 - Unterschrift und Wohnort der Tierärztin/des Tierarztes, die/der die Impfung durchgeführt hat
- b) Die Veranstaltungsleitung hat sicherzustellen, dass das zur Veranstaltung aufgestellte Geflügel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Leer bzw. aus den direkt angrenzenden Landkreisen zur Veranstaltung verbracht wird.
- c) Enten und Gänse müssen von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass sie längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Her-

kunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

9. Zusatz für Schafe und Ziegen

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere aus brucellose-freien Betrieben stammen und Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

10. Hinweis für Tauben

Für die zu den o. g. Veranstaltungen verbrachten Tauben wird die Impfung gegen das Paramyxovirus (PMV) empfohlen.

11. Hinweis für Kaninchen

Für die zu den o. g. Veranstaltungen verbrachten Kaninchen wird die Impfung gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) empfohlen.

Tierschutzrechtliche Hinweise

1. Die Bestimmungen des Tierschutzrechts sind zu beachten, insbesondere beim Transport und Treiben der Tiere.
2. Eine Anbindung von Tieren ist nicht zulässig. Sofern dennoch im Einzelfall eine kurzzeitige Anbindung eines Tieres erforderlich ist, sind Halfter und keine Halftertaue zu verwenden. Dies gilt auch für die kurzzeitige Anbindung von Jungtieren. Die Anbindung muss in jedem Fall so erfolgen, dass den Tieren ein eigenständiges Hinlegen und Aufstehen möglich ist.
3. Verletzungen der Tiere sind sofort dem Marktmeister bzw. der/dem anwesenden Tierärztin/Tierarzt anzuzeigen.
4. Für das Vorhandensein von ausreichend Einstreu, Wasser, Futter, etc. sind die jeweiligen Beschicker verantwortlich. Entsprechendes Material kann bei Bedarf über den Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter (VOST) bezogen werden.
5. Fahrzeuge, die zum Transport des Viehs benutzt werden und eine Ladehöhe von weniger als 0,80 m und kein Seitenschutzgitter an der Verladeklappe aufweisen, dürfen die Laderampe nicht benutzen.
6. Beim Auf- und Abtrieb ist seitens der Viehhändler an der Rampe jeweils eine geeignete Aufsichtsperson für die Betreuung und Beaufsichtigung der Tiere abzustellen.
7. Alle Anbieterinnen und Anbieter sowie alle Ausstellerinnen und Aussteller oder deren Vertreterinnen und Vertreter haben sich während der gesamten Marktdauer bei ihren jeweiligen Tieren aufzuhalten und diese zu beaufsichtigen. Eine Beaufsichtigung durch alkoholisierte Personen kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht.
8. An den Ständen sind gut sichtbar Schilder mit dem Namen des Beschickers/der Beschickerin des jeweiligen Tieres/der jeweiligen Tiere anzubringen.
9. Der Verkauf sowie der Ankauf von Tieren darf - losgelöst von privatrechtlichen Rechtsvorgaben - nur von für die jeweiligen Tiere verantwortlichen Personen durchgeführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
10. Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz - insbesondere Amputationen - festzustellen sind oder bei denen es sich um sog. Qualzuchten handelt, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden.
Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
11. Unverträgliche Arten oder Individuen müssen zu jeder Zeit getrennt gehalten werden.
12. Behältnisse, in denen Tiere transportiert bzw. gezeigt werden, müssen sauber, für die jeweilige Tierart ausreichend groß sowie stabil und ausbruchssicher gestaltet sein. Sie müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie aus gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Weiterhin sind Verletzungsgefahren z. B. durch spitze oder scharfkantige Teile auszuschließen.
13. Die Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe, d. h. ca. 80 cm über dem Boden, aufgestellt sein.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Rindern:

1. Rinder sind in kleinen Gruppen in den vorhandenen Gitterboxen unterzubringen. Die Gruppen müssen zahlenmäßig so aufgeteilt werden, dass es jedem Rind möglich ist, sich bequem hinzulegen und wieder aufzustehen.
2. Der Auftrieb von hochtragenden Tieren und Kälbern bis zu einem Alter von einschließlich zwei Wochen ist verboten. Es wird eine Abkalbebuchte für unvorhergesehene Geburten eingerichtet, die in derartigen Fällen zu benutzen ist. Der Standort der Abkalbebuchte ist beim Marktmeister zu erfragen.

Besondere Bedingungen für das Anbieten bzw. Zurschaustellen von Equiden (Pferde, Esel u.a.):

1. Tiere dürfen nur mit einem Halfter und der vorher zugewiesenen Marktnummer angeboten werden.
2. Eine Anbindung ist nur gestattet, wenn die Tiere an Halfter und Anbindung gewohnt sind.
3. Der Auftrieb von hochtragenden Tieren ist verboten.
4. Fohlen dürfen bis zu einem Alter von einschließlich 6 Monaten nur zusammen mit dem Muttertier verkauft werden.
5. Es ist darauf zu achten, dass Halfter gut sitzen und nicht einschneiden.

Besondere Bedingungen für das Ausstellen von Kaninchen und Hasen:

1. Kaninchen und Hasen dürfen nur in Käfigen oder Gehegen ausgestellt werden. Diese müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.
2. Für die Tiere muss eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein, z. B. ein Häuschen oder abgedeckte Erde.
3. Die Einstreu muss ausreichend sein und es ist ständig Raufutter, z. B. Heu, zur Verfügung zu stellen.
4. Die Käfige oder Gehege müssen zweiseitig blickdicht geschlossen werden, so dass ein Winkel entsteht.
5. Bei der Ausstellung in Käfigen sind folgende Kantenlängen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) je Tier einzuhalten:
 - kleine Rassen und Zwergrassen: 50 cm Kantenlänge
 - mittelgroße Rassen: 60 cm Kantenlänge
 - große Rassen: 70 cm Kantenlänge
 - Bei jedem weiteren Tier ist die Grundfläche um 10 % zu vergrößern.
 - Vorstehend handelt es sich um Mindestmaße. Es muss gewährleistet sein, dass ein Kaninchen ausgestreckt liegen kann. Das Ausstellen besonders großer Vertreter bestimmter Rassen kann daher die Wahl größerer Käfige erforderlich machen.

Besondere Bedingungen für das Ausstellen von Meerschweinchen:

1. Die Tiere müssen futterfest sein.
2. Meerschweinchen dürfen nur in Käfigen oder ähnlichen Behältnissen zum Verkauf angeboten werden, die folgenden Bedingungen entsprechen:
 - Die Käfige müssen eine Mindestgröße (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe) von 50 x 50 x 40 cm aufweisen. In einem derartigen Käfig dürfen maximal zwei erwachsene, einander vertraute, verträgliche Tiere ausgestellt werden. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern. Bei Einzelhaltung beträgt die Mindestgröße 40 x 40 x 40 cm.
 - Ein Sichtschutz in Form einer geschlossenen Rückwand oder Stelltafeln an den Käfigrückseiten bzw. die Aufstellung der Käfige mit der Rückseite vor geschlossenen Wänden ist erforderlich.
 - Zu jeder Box gehören ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form eines Unterschlupfes, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden (z. B. nach vorn offene Kartons).
 - Es ist für reichlich Einstreu z. B. weiches Stroh (Haferstroh), Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh zu sorgen.
 - Frisches Heu in guter Qualität muss den Tieren ständig zur Verfügung stehen.
3. Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.
4. Die Umgebungstemperatur muss mindestens 10 °C betragen.

Besondere Bedingungen für das Ausstellen von Hamstern:

1. Die Höhe der Behältnisse muss mindestens 20 cm betragen.
2. Für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 180 cm² vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 120 cm² zusätzlich erforderlich.
3. Geschlechtsreife Hamster sind einzeln anzubieten.

Besondere Bedingungen für das Ausstellen von Geflügel:

1. Die Käfige für einzelne Tiere müssen folgende Kantenlängen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) aufweisen:
 - Zwerghühner: 50 cm Kantenlänge
 - kleinere Hühnerrasse: 60 cm Kantenlänge
 - mittelgroße Hühnerrassen: 70 cm Kantenlänge
 - Haustauben bis Brieftaubengröße (1 Taube/Käfig): 35 cm Kantenlänge
 - mittelgroße Taubenrassen: 40 cm Kantenlänge
 - Großkröpfer und andere große Taubenrassen: 50 cm Kantenlänge
 - Gänse, Enten und Puten: 100 cm Kantenlänge
 - mittelgroße Enten: 70 cm Kantenlänge
 - Zwergassen Enten (z.B. Smaragdente, Zwergente): 50 cm Kantenlänge
 - Bei bis zu 10 gehaltenen Tieren je Käfig muss die Länge oder Tiefe des Käfigs jeweils mit der Anzahl der gehaltenen Tiere multipliziert werden. Bei mehr als 10 gehaltenen Tieren je Käfig darf der zusätzliche Platzanspruch je Tier um 50 % reduziert werden.
2. Die Käfige müssen für Haustauben und Laufenten mindestens über eine geschlossene Rückwand verfügen, bei unverträglichen Tieren sind dreiseitig geschlossene Ausstellungsbehältnisse zu verwenden.
3. Geeignete Einstreu ist z. B. Granulat, bei Haustauben (excl. federfüßige Rassen) Wellpappe, bei Hühnern und Puten Hobelspäne, bei Wassergeflügel kurzgeschnittenes Stroh.
4. Besonders scheues und ängstliches Geflügel darf nicht angeboten werden.
5. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Die Tiere sind mindestens zweimal am Tag zu füttern.
6. Der Abstand der Käfige zu den Besuchern muss mindestens 50 cm betragen.

Besondere Bedingungen für Ziergeflügel (Fasane, Wachteln und Ziertauben):

1. Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:
 - Fasane: 100 x 100 x 50 bis 70 cm
Die Maße gelten für Fasane, die etwa so groß wie Jagdfasane sind. Die Mindesthöhe muss gewährleisten, dass die Vögel in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben.
 - Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln: 34 x 16 x 29 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0.
 - Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I.
 - Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln.
2. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden:
 - Fasane: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, oder kurz gehäckseltes Stroh.
 - Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurz gehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.
 - Ziertauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulateinstreu.
4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.

5. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

Besondere Bedingungen für Vögel

1. Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, die ein Entweichen der Vögel verhindern. Um ein Entweichen zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten.
2. Es dürfen nur gesunde Vögel in guter Schaukondition zum Verkauf angeboten werden.
3. Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen.
4. Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst ausgestaltet sein.
5. Der Käfigboden muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist.
6. Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.

Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen: 34 x 16 x 29 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0.
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien: 45 x 22 x 38 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I.
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm): 49 x 22 x 44 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ II.
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königsittichs (Gesamtlänge Königsittich ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ III.
2. Jeder Käfig muss mit mindestens zwei geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
3. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
4. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, können auch mehr als zwei artgleiche, verträgliche Tiere in einem Käfig gehalten werden, wenn die Käfiggröße entsprechend angepasst wird.
5. Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.
6. Papageien sollten wegen der erforderlichen Paarhaltung nur zu zweit abgegeben werden.

Verstöße gegen tiergesundheitsrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorgaben haben die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren zur Folge. Außerdem wird in gravierenden Fällen ein sofortiges Marktverbot ausgesprochen.